

Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt

SR 0.748.0; AS 1971 1305

I

Änderung des letzten Absatzes

An ihrer zweiundzwanzigsten Tagung am 30. September 1977 in Montreal hat die Versammlung der internationalen Zivilluftfahrtorganisation eine Änderung des letzten Absatzes des Übereinkommens beschlossen.

Das Protokoll vom 30. September 1977 wurde am 12. Dezember 1979¹ von der Bundesversammlung genehmigt und ist am 17. August 1999 für die Schweiz in Kraft getreten.

Der letzte Absatz des Übereinkommens lautet demnach wie folgt:

Übersetzung²

«Geschehen zu Chicago am siebenten Dezember tausendneuhundertvierundvierzig in englischer Sprache. Die Fassungen dieses Übereinkommens in französischer, englischer, spanischer und russischer Sprache sind gleichermassen verbindlich. Diese Fassungen werden in den Archiven der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt, und beglaubigte Ausfertigungen sind von dieser Regierung den Regierungen aller Staaten zu übermitteln, die dieses Übereinkommen unterzeichnen oder ihm beitreten werden. Dieses Übereinkommen wird in Washington D.C. zur Unterzeichnung aufgelegt.»

II

Einfügen eines neuen Artikels 83^{bis}

An ihrer dreiundzwanzigsten Tagung am 6. Oktober 1980 in Montreal hat die Versammlung der internationalen Zivilluftfahrtorganisation die Schaffung eines Artikels 83^{bis} beschlossen.

Das Protokoll vom 6. Oktober 1980 wurde am 26. November 1984³ von der Bundesversammlung genehmigt und ist am 20. Juni 1997 für die Schweiz in Kraft getreten.

1 AS 2004 3993

2 Amtliche Übersetzung des französischen Originaltextes (RO 2004 3999).

3 AS 2004 3995

Nach Artikel 83 wird der neue Artikel 83^{bis} eingefügt:

Übersetzung⁴

«Art. 83^{bis} Übertragung bestimmter Funktionen und Aufgaben

- a) Wird ein in einem Vertragsstaat eingetragenes Luftfahrzeug gemäss einer Vereinbarung über das Vermieten, das Verchartern oder den Austausch des Luftfahrzeugs oder irgendeiner anderen Vereinbarung durch eine Luftfahrzeughalter betrieben, der seinen Hauptgeschäftssitz oder, ist ein solcher nicht vorhanden, seinen ständigen Aufenthalt in einem anderen Vertragsstaat hat, kann der Eintragsstaat unbeschadet der Artikel 12, 30, 31 und 3a diesem anderen Staat durch Vereinbarung die Funktionen und Aufgaben des Eintragsstaates nach den Artikeln 12, 30, 31 und 32a entweder ganz oder teilweise für dieses Luftfahrzeug übertragen. Der Eintragsstaat wird von der Zuständigkeit für die übertragenen Funktionen und Aufgaben entbunden.
- b) Die Übertragung wird für andere Vertragsstaaten erst wirksam, wenn entweder die Vereinbarung zwischen den betreffenden Staaten, in der diese Übertragung festgelegt wird, beim Rat registriert und gemäss Artikel 83 veröffentlicht wurde, oder wenn das Bestehen und der Umfang der Vereinbarung den Behörden des anderen Vertragsstaates oder den anderen Vertragsstaaten durch einen Vertragsstaat dieser Vereinbarung mitgeteilt wurden.
- c) Die Bestimmungen der Absätze a und b gelten auch für Fälle nach Artikel 77.»

III

Schaffung eines Artikel 3^{bis}

An ihrer fünfundzwanzigsten Tagung am 10. Mai 1984 in Montreal hat die Versammlung der internationalen Zivilluftfahrtorganisation die Schaffung eines Artikels 3^{bis} beschlossen.

Das Protokoll vom 10. Mai 1984 wurde am 2. Dezember 1985⁵ von der Bundesversammlung genehmigt und ist am 1. Oktober 1998 für die Schweiz in Kraft getreten.

⁴ Amtliche Übersetzung des französischen Originaltextes (RO 2004 4000).

⁵ AS 2004 3997

Nach Artikel 3 ist ein neuer Artikel 3^{bis} einzufügen:

Übersetzung⁶

«Art. 3^{bis}

- a) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass sich jeder Staat der Anwendung von Waffen gegen im Flug befindliche Zivilluftfahrzeuge enthalten muss und dass im Falle des Abfangens das Leben der Personen an Bord und die Sicherheit des Luftfahrzeuges nicht gefährdet werden dürfen. Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als ändere sie in irgendeiner Weise die in der Charta der Vereinten Nationen⁷ niedergelegten Rechte und Pflichten der Staaten.
- b) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass jeder Staat in Ausübung seiner Souveränität berechtigt ist, die Landung eines Zivilluftfahrzeuges auf einem bezeichneten Flughafen zu verlangen, wenn dieses unbefugt sein Hoheitsgebiet überfliegt oder wenn ausreichende Gründe für die Schlussfolgerung vorliegen, dass es zu Zwecken benützt wird, die mit den Zielen dieses Übereinkommens unvereinbar sind; er kann einem solchen Luftfahrzeug auch alle sonstigen Anweisungen erteilen, um derartige Verletzungen zu beenden. Zu diesem Zweck können sich die Vertragsstaaten aller geeigneten Mittel bedienen, die im Einklang mit den einschlägigen Regeln des Völkerrechts stehen, einschliesslich der einschlägigen Bestimmungen dieses Übereinkommens, insbesondere mit Absatz a dieses Artikels. Jeder Vertragsstaat erklärt sich einverstanden, seine geltenden Vorschriften über das Abfangen von Zivilluftfahrzeugen zu veröffentlichen.
- c) Jedes Zivilluftfahrzeug hat eine in Übereinstimmung mit Absatz b dieses Artikels erteilte Anweisung zu befolgen. Zu diesem Zweck nimmt jeder Vertragsstaat alle erforderlichen Bestimmungen in seine nationalen Gesetze und Vorschriften auf, um eine derartige Befolgung für alle Zivilluftfahrzeuge verbindlich zu machen, die in diesem Staat eingetragen sind oder von einem Halter betrieben werden, der seinen Hauptgeschäftssitz oder seinen ständigen Aufenthalt in diesem Staat hat. Jeder Vertragsstaat unterwirft jegliche Verletzung dieser anzuwendenden Gesetze oder Vorschriften strengen Sanktionen und unterbreitet den Fall seinen zuständigen Behörden gemäss seinen Gesetzen oder Vorschriften.
- d) Jeder Vertragsstaat trifft geeignete Massnahmen im Hinblick auf ein Verbot der vorsätzlichen Verwendung eines Zivilluftfahrzeuges, das in diesem Staat eingetragen ist oder von einem Halter betrieben wird, der seinen Hauptgeschäftssitz oder seinen ständigen Aufenthalt in diesem Staat hat, für Zwecke, die mit den Zielen dieses Übereinkommens unvereinbar sind. Diese Bestimmung lässt Absatz a unberührt und schränkt die Absätze b und c dieses Artikels nicht ein.»

⁶ Amtliche Übersetzung des französischen Originaltextes (RO 2004 4001).
⁷ SR 0.120

IV

Änderung von Artikel 50a

An ihrer achtundzwanzigsten (ausserordentlichen) Tagung am 26. Oktober 1990 hat die Versammlung der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation eine Änderung von Artikel 50 Absatz a des Übereinkommens beschlossen.

Das Protokoll vom 26. Oktober 1990 ist am 28. November 2002 für die Schweiz in Kraft getreten.

Im zweiten Satz in Artikel 50 Absatz a wird «dreiunddreissig» durch «sechsendreissig» ersetzt. Der Satz lautet demnach wie folgt:

«Er setzt sich aus sechsendreissig Staaten zusammen, welche von der Versammlung gewählt werden.»

V

Geltungsbereich des Übereinkommens am 26. März 2004, Nachtrag⁸

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B)	In-Kraft-Treten
Albanien	28. März 1991 B	27. April 1991
Andorra	26. Januar 2001 B	25. Februar 2001
Armenien	18. Juni 1992 B	18. Juli 1992
Aserbaidshjan	9. Oktober 1992 B	8. November 1992
Belarus	4. Juni 1993 B	4. Juli 1993
Belize	7. Dezember 1990 B	6. Januar 1991
Bosnien und Herzegowina	13. Januar 1993 B	12. Februar 1993
China		
Hongkong* a	3. Juni 1997	1. Juli 1997
Macau* b	6. Oktober 1999	20. Dezember 1999
Eritrea	17. September 1993 B	17. Oktober 1993
Estland	24. Januar 1992 B	23. Februar 1992
Georgien	21. Januar 1994 B	20. Februar 1994
Kasachstan	21. August 1992 B	20. September 1992
Kirgisistan	25. Februar 1993 B	27. März 1993
Kroatien	9. April 1992 B	9. Mai 1992
Lettland	13. Juli 1992 B	12. August 1992
Litauen	8. Januar 1992 B	7. Februar 1992
Mazedonien	10. Dezember 1992 B	9. Januar 1993
Moldau	1. Juni 1992 B	1. Juli 1992
Namibia	30. April 1991 B	30. Mai 1991

⁸ Diese Veröffentlichung ergänzt die früheren in AS 1973 1616, 1975 1552, 1976 496, 1977 1299, 1978 190, 1980 418, 1981 1438, 1985 771, 1987 1073, 1989 859 und 1990 1566.

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B)		In-Kraft-Treten	
Niederlande				
Aruba	9. Januar	1986	1. Januar	1986
Palau	4. Oktober	1995 B	3. November	1995
Samoa	21. November	1996 B	21. Dezember	1996
Serbien und Montenegro ^d	14. Dezember	2000 B	13. Januar	2001
Slowakei ^c	15. März	1993 B	14. April	1993
Slowenien	9. April	1992 B	9. Mai	1992
St. Kitts und Nevis	21. Mai	2002 B	20. Juni	2002
Tadschikistan	3. September	1993 B	3. Oktober	1993
Tschechische Republik ^c	4. März	1993 B	3. April	1993
Turkmenistan	15. März	1993 B	14. April	1993
Ukraine	10. August	1992 B	9. September	1992
Usbekistan	13. Oktober	1992 B	12. November	1992

* Vorbehalte und Erklärungen siehe hiernach.

a Vom 4. April 1947 bis zum 30. Juni 1997 war das Übereinkommen auf Grund der Zugehörigkeit zum Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs in Hongkong anwendbar. Seit dem 1. Juli 1997 bildet Hongkong eine Besondere Verwaltungsregion (SAR) der Volksrepublik China. Auf Grund der chinesischen Erklärung vom 3. Juni 1997 ist das Übereinkommen seit dem 1. Juli 1997 auch in der SAR Hongkong anwendbar.

b 01.04.1947: In-Kraft-Treten. Auf Grund der chinesischen Erklärung vom 8. Dezember 1999 ist das Übereinkommen seit dem 20. Dezember 1999 auch in der SAR Macau anwendbar.

c Tschechoslowakei: 18.04.1945: Unterzeichnung; 01.03.1947: Ratifikation; 01.04.1947: In-Kraft-Treten.

d 09.03.1960: Ratifikation durch die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien. 04.02.2003: Die Bundesrepublik Jugoslawien wird zu Serbien und Montenegro.

Vorbehalte und Erklärungen

Die Vorbehalte, Erklärungen und Einwendungen werden in der AS nicht veröffentlicht. Die englischen Texte können auf der Internet-Seite der Vereinigten Staaten von Amerika, Depositar für dieses Übereinkommen:

<http://www.state.gov/s/l/c9841.htm> eingesehen oder bei der Direktion für Völkerrecht, Sektion Staatsverträge, 3003 Bern, bezogen werden.

